

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Juli 1894.

№ 31.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung Seite 341
2. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegseleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegseleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden 341

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Juni 1894 346
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 347

1. K o n s u l a t = W e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Barrién Pastor in Coruña (Spanien) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Murad in Jaffa ist gestorben.

Dem zum griechischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Johannes Rothe, Direktor der Deutschen Levante-Linie in Hamburg, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. M i l i t ä r = W e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegseleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegseleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden.

Die der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) als Beilagen B. und C. beigefügten Verzeichnisse der Lieferungsverbände und der hinsichtlich der Kriegseleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden werden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen in berichtigter Fassung hieneben von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.



Beilage B.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Amtsverbände, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien, im Fürstenthum Lüneburg: die Gesamtheit der Gemeinden des Fürstenthums.
11.	Braunschweig.	Die Kreis kommunalverbände.
12.	Sachsen-Meinungen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Lösungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lüneburg.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elß-Lothringen.	Die Kreise.



V e r z e i c h n i s s

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegseleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen.	<p>Auf dem Lande die Landräthe, in der Provinz Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister.</p> <p>In den Städten die Magistrate bezw. Bürgermeister (in der Provinz Hannover nur soweit es sich um selbständige Städte handelt).</p> <p>In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande.</p> <p>In der Rheinprovinz die Bürgermeister.</p> <p>In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden.</p> <p>Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.</p>	Die Regierungs-Präsidenten.	Die königlichen Ministerien des Innern und des Krieges.	Die Regierungs-Präsidenten.
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das königliche Staatsministerium des Innern und das königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreisauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das königliche Kriegsministerium.	Die Kreisauptleute.



I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismittel haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
4.	Württemberg.	Die Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart.	Die Kreisregierungen.	Das königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Aushebungsbezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lüneburg: die Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde Cutin: der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bezw. die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Landrathsamter.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Landrathsamter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.



I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
22.	Lippe.	Die Verwaltungsämter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinettsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Rizebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Das Ministerium.	Die Bezirkspräsidenten.

